

Allgemeine Vertrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die unterstrichenen Bedingungen gelten nicht bei Verträgen, die dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) unterliegen.

I./ Geltungsbereich

Alle unsere Leistungen und Lieferungen werden ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Davon abweichende allgemeine oder besondere Bedingungen eines Vertragspartners sowie Sonderabmachungen gelten nur, wenn dies ausdrücklich gesondert schriftlich vereinbart wurde. Die Vertragspartner anerkennen diese Vertrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Auftragserteilung oder Entgegennahme der Auftragsbestätigung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit uns. Zwischenhändler verpflichten sich hiermit, diese Vertrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen den Endabnehmern zu überbinden und haften diese für sämtliche Schadenersatzansprüche von Endabnehmern, die durch Nichtüberbindung dieser allgemeinen Vertrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen resultieren.

II./Vertragsabschluss, Unterlagen

II.1./ Unsere Angebote gelten stets als freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt haben oder tatsächlich die Erfüllung vornehmen. Maßgeblich für den vertraglichen Lieferungs- und Leistungsumfang ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung, bei Fehlen einer solchen, der Lieferschein und/oder die Rechnung. Enthält eine schriftliche Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese Änderungen als vom Vertragspartner genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Mündliche Absprachen und Vereinbarungen mit Vertretern sind uns gegenüber unwirksam, wenn wir diese nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden bei einer Bestellung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie durch uns schriftlich akzeptiert und etwaige damit verbundene Preis- und Lieferanpassungen vom Kunden schriftlich bestätigt werden.

II.2./ An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Bestätigung zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben, jedenfalls dann, wenn uns der Auftrag erteilt wird. Sofern nicht ausdrücklich Gesamtlieferung vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Lieferung auch in Teilen durchzuführen.

II.3./ Unsere Kostenvoranschläge gelten als Kostenschätzungen und wird für deren Richtigkeit keine Gewährleistung übernommen.

III./ Lieferung

III.1./ Termine und Fristen für Lieferung und Leistung durch unser Unternehmen sind stets unverbindlich und begründen kein Fixgeschäft. Die Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Lieferbelange und nach Erhalt aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, frühestens ab Datum der Auftragsbestätigung. Die bei der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferfrist ist eine Circa-Frist und kann bis zu acht Wochen überschritten werden. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungsverhandlungen beginnt die Frist neu zu laufen. III.2./ Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen.

III.3./ Vertragsstrafen für nicht rechtzeitige Lieferung sind gänzlich ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Lieferfrist berechtigt den Vertragspartner erst ab einer Überschreitung der Lieferfrist von mehr als acht Wochen zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadenersatzansprüche aufgrund der Überschreitung der Lieferfrist von mehr als acht Wochen haften wir nur bei grobem Verschulden unsererseits, keinesfalls jedoch für Mangelfolgeschäden oder mittelbare Schäden, insbesondere aus Betriebsausfall oder für Schäden Dritter. Gerät der Vertragspartner mit der Annahme der von uns gelieferten Waren in Verzug, so sind wir berechtigt, vom Vertrag gemäß § 918 ABGB ganz oder teilweise (unter Aufrechterhaltung sämtlicher Schadenersatzansprüche) zurückzutreten. Bei Verweigerung der Annahme sind wir auch berechtigt, die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners entweder selbst oder bei einem Spediteur einzulagern.

III.4./ Gefahrenübergang: Die Gefahr geht nach Bereitstellung durch unser Unternehmen zum Abtransport, allerdings vor dem Verladen, auf den Vertragspartner über. Bei Transport durch oder auf Rechnung unseres Unternehmens geht die Gefahr nach Abladen zu ebener Erde auf den Vertragspartner über.

III.5./ Für die freie und gefahrlose Zufahrt (mit 28t LKW bzw. 46t mit Anhängern, Höhe 4m) bis unmittelbar zur Abladefläche und für die sorgfältige Lagerung der Elemente insbesondere im Hinblick auf Diebstahl, Feuchtigkeitsschäden und Beschädigungen, hat der Besteller zu sorgen. Bei Elementen über 150kg Gewicht hat der Besteller für geeignete Helfer beim Abladen zu sorgen.

III.6./ Nimmt der Besteller die vertragsmäßig bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, sind wir berechtigt vollständige Zahlung zu verlangen und die Einlagerung der Ware und allfällige Neuzustellung auf Kosten und Gefahr des Bestellers vorzunehmen, sofern nicht nachweislich den Besteller kein Verschulden an der Nichtabnahme trifft

IV./Preise

Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben und Gebühren, ohne Versicherung, ohne sonstige Nebenkosten, ab Bereitstellung zur Abholung und im Zweifel ohne Montage. Die Gültigkeit unserer Preisliste ist unverbindlich und freibleibend. Wir behalten uns Preisänderungen in Folge allgemeiner Preis- und Lohnerhöhungen, Änderungen der Wechselkurse und Import- bzw. Exportbedingungen ausdrücklich vor. Es steht uns frei, Zahlungen entsprechend dem Wechselkurs bzw. gemäß den Import- und Exportbedingungen des Bestell- oder des Zahltages zu fordern.

V./Zahlungsbedingungen

V.1./ Zahlungen sind ohne Abzug bei Erhalt der Rechnung fällig. Anderslautende Zahlungsbedingungen bedürfen zu deren Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Mangels anderer Vereinbarungen sind wir bei der Überschreitung des Zahlungszieles berechtigt, für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang monatlich 1 % vom Rechnungsbetrag an Verzugszinsen zu berechnen.

V.2./ Teilzahlungsabmachungen / Ratenvereinbarungen haben nur solange Gültigkeit, als der Vertragspartner seine Zahlungen pünktlich leistet. Kommt der Vertragspartner nur mit einer einzigen Rate in Zahlungsverzug, tritt Terminverlust ein und wird die gesamte Restschuld samt Zinsen sofort fällig. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit von uns ausdrücklich schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Auch eine Zurückbehaltung von Zahlungen seitens des Vertragspartners ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig. Die Fälligkeit des vertraglich festgelegten Entgeltes wird durch die Geltendmachung behaupteter Garantie-, Gewährleistungs-, Produkthaftungs- oder sonstiger Ansprüche nicht aufgeschoben.

VI./Storno

Tritt der Vertragspartner vom Vertrag unberechtigterweise zurück, behalten wir uns vor, den uns durch den Rücktritt entstandenen Schaden beim Vertragspartner geltend zu machen.

VII./Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen seitens des Vertragspartners in unserem Eigentum, gleich aus welchem Grund diese Verbindlichkeiten entstanden sind. Bei Zahlungen mit Scheck oder Wechsel bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange aufrecht, bis diese Papiere ordnungsgemäß eingelöst sind. Zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes ist der Vertragspartner verpflichtet, die gelieferten Waren gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Wenn der Vertragspartner die Ware weiterveräußert, ist er verpflichtet, seinen Abnehmer über den

bestehenden Eigentumsvorbehalt sofort vollständig in Kenntnis zu setzen. Der Vertragspartner zediert bereits jetzt allfällige Kaufpreisforderungen an uns, die ihm aus der Weiterveräußerung an einen Dritten künftig erwachsen. Veräußert der Vertragspartner die Ware gegen Barzahlung an einen Dritten, so wird uns der Weiterverkaufserlös durch antizipiertes Besitzkonstitut übereignet. Die Forderung des Vertragspartners gegen den Dritten wird sofort nach Entstehung an uns unwiderruflich abgetreten und ist der Vertragspartner verpflichtet, uns bei aufrechtem verlängertem Eigentumsvorbehalt auf Verlangen seinen Kunden mitzuteilen. Im Falle der Verarbeitung oder des Einbaus unserer Ware, entsteht entsprechend dem Verhältnis der Wertanteile Miteigentum. Der Vertragspartner hat uns vom Zugriff Dritter auf die Ware, insbesondere Pfändungen der Ware, sofort zu verständigen. Der Vertragspartner hat uns alle zur Verfolgung des vorbehaltenen Eigentums und der abgetretenen Forderungen zweckdienlichen Angaben und Unterlagen unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner hat alle mit der Vereinbarung und Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts inklusive der Abtretung der Forderungen verbundenen Kosten zu tragen bzw. zu ersetzen, dies unabhängig von einem allfälligen darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch unsererseits.

VIII./ Gewährleistung/ Schadenersatz/ Produkthaftung/ Naturmaßnahme

VIII.1./ Die Beurteilung der fachgerechten Ausführung der Lieferungen und Leistungen durch unser Unternehmen richtet sich ausschließlich nach den im Zeitpunkt der Erbringung geltenden Ö-Normen. Bei Fertigung aufgrund von Konstruktionsangaben oder Modellen des Vertragspartners bzw. aufgrund von vom Vertragspartner angegebenen Maßen, hat der Vertragspartner allein für deren Richtigkeit und Tauglichkeit einzustehen. Unser Unternehmen trifft keine Verantwortung oder Warnpflicht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Weiterveräußerung entsprechend dem von uns erstellten Informationsmaterial auf Garantie-, Montage- und Wartungsrichtlinien hinzuweisen und diese Unterlagen dem Abnehmer auszuhändigen, sowie für deren Zugehen an einen von seinem Abnehmer allenfalls verschiedenen dritten Endabnehmer zu sorgen. Die gelieferten Waren müssen sofort bei Anlieferung gemäß der §§ 377, 378 UGB auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit untersucht und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche, insbesondere auch jeglicher Schadenersatzansprüche, auf dem Lieferschein oder auf dem Frachtbrief detailliert vermerkt werden. Falls bei der Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen vier Tagen ab Anlieferung, jedoch jedenfalls vor Montage, schriftlich detailliert gerügt werden. Für alle Mängel, die durch fehlerhafte Behandlung oder Weiterverarbeitung an von uns gelieferten Gegenständen entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt auch für Mängel, welche mit Baufeuchte oder bauseitiger Regeneinwirkung in ursächlichem Zusammenhang stehen. Bei nachweislichen Material- oder Ausführungsfehlern sind wir berechtigt, nach Wahl den Fehler zu beseitigen oder kostenfreien Ersatz zu stellen oder einen entsprechenden Abzug vom Endpreis vorzunehmen. Für die Kosten einer durch den Besteller oder Dritte selbst vorgenommenen Mängelbeseitigung haften wir nicht. Der Gewährleistungsanspruch erlischt jedoch jedenfalls, wenn der Kaufgegenstand durch den Käufer oder dessen Beauftragten unsachgemäß montiert oder mangelhaft instandgehalten wurde, ferner wenn Reparaturen oder Änderungen von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft durchgeführt wurden. Für Sachschäden, die bei der Demontage bzw. Montage von Fenstern und Türen, bei Leibungen, Faschen, und dergleichen entstehen und lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird keine Haftung übernommen. Der Vertragspartner ist verpflichtet alle ihm übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme einzuholen. Soweit der Vertragspartner als Unternehmer durch ein von uns geliefertes Produkt in seinem Unternehmen Schaden erleidet, verzichtet er ausdrücklich auf den Ersatz von Sachschäden. Für den Fall der Weiterveräußerung der von uns erworbenen Produkte verpflichtet sich der Vertragspartner, den obigen Verzicht gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz auf den die Ware erwerbenden Unternehmer zu überbinden. Sollte diese Überbindung unterlieben oder rechtlich unwirksam sein, so verpflichtet sich der Kunde, uns wegen aller daraus resultierenden Nachteile schad- und klaglos zu halten. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Die an Ort und Stelle abgenommenen oder bekanntgegebenen Naturmaße werden dem Vertragspartner mittels Auftragsbestätigung nochmals bekannt gegeben und sind von diesem umgehend zu überprüfen. Bleiben diese Maße unwidersprochen, können bei Fehlern keine Schadenersatzansprüche erhoben werden.

VIII.2./ Für die von uns gelieferten Waren gilt die Gewährleistungsfrist im Sinne des ABGB ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist für allfällige Schadenersatzansprüche sowie für die Irrtumsanfechtung wird auf sechs Monate verkürzt. Die Gewährleistungsfrist wird durch Mängelbeseitigungen nicht verlängert, die Verjährungsfrist durch Vergleichsverhandlungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

VIII.3./ Schadenersatzansprüche aus Sach- und Vermögensschäden uns gegenüber sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Die Höhe der Schadenersatzansprüche ist mit dem Wert der gelieferten Ware (Teilware) beschränkt. Für reine Vermögensschäden haften wir nicht.

X./ Datenschutz

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die uns im Zuge der Geschäftsbeziehung von ihm bekanntgewordenen Daten für Zwecke der Buchhaltung und Kundenevidenz automationsunterstützt verarbeitet werden können. Die Übermittlung der Daten an Dritte ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

XI./ Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen. Als Erfüllungsort wird unser Firmensitz vereinbart. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird jeweils das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart.

XII./ Sonstiges

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder dieser allgemeinen Vertrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages bzw. der Bedingungen am ehesten entspricht.

WICHTIGER HINWEIS ZU UNSEREN PRODUKTEN:

- Bei Isolierglasfenstern kann es bedingt durch äußere Einflüsse zu Tauwasserbildung (z.B. an Rahmen, an beiden Seiten der Verglasung, an Beschlägen, etc.) kommen. Diese äußeren Einflüsse liegen nicht in unserem Bereich, daher stellt Tauwasserbildung per se keinen Mangel dar.
- Einbausprossen im Isolierglas können beweglich sein bzw. teilweise am Glas anliegen. Bei Erschütterungen der Glasteinheit kann es dadurch zu leichtem Klirren kommen, ohne dass dies einen Mangel darstellt.
- Isolierglas kann auch ohne sichtbare Einflüsse spontan brechen. Tritt dies innerhalb 6 Monaten nach Lieferung auf, wird dies von uns kostenlos behoben, wenn keine mechanische Einwirkung sichtbar ist. Nach dieser Zeit - bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist - erfolgt eine Erledigung nur dann kostenlos, wenn das Vorliegen eines Mangels bei Lieferung bewiesen ist.
- Beachten Sie die wichtigen Informationen der „Entholzer-Wartungsanleitung“ die mit der Rechnung mitgeschickt wird bzw. vom Monteur übergeben wird. Diese kann auch von Entholzer angefordert werden. Die Nichtbeachtung dieser Informationen kann zu Schäden führen, für die Entholzer nicht haftet.